

Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

Localblatt für Wilsdruff,

Altanneberg, Birkenhain, Blantenstein, Braunsdorf, Burchardtswalde, Groitzsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Sandberg, Hühndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Lopen, Mohorn, Runzig, Neufirchen, Neutanneberg, Niederwartha, Oberhermsdorf, Pohrsdorf, Röhrsdorf bei Wilsdruff, Roitzsch, Rothschönbera mit Berne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach b. Mohorn, Seeligstadt, Spechtshausen, Taubenheim, Untersdorf, Weistroy, Wilsberg.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. — Bezugspreis vierteljährlich 1 Mt. 30 Pf., durch die Post bezogen 1 Mt. 55 Pf. Inserate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens Mittags 12 Uhr angenommen. — Insertionspreis 10 Bfg. pro viergespaltene Corpusszeile.

Druck und Verlag von Martin Berger in Wilsdruff. — Verantwortlich für die Redaktion Martin Berger daselbst.

No. 7.

Dienstag, den 15. Januar 1901.

60. Jahrg.

Bekanntmachung,

die Anmeldung zum einjährig-freiwilligen Militärdienste betreffend.
Bei der unterzeichneten königlichen Prüfungskommission werden in Gemäßheit der Bestimmung in § 91 der Wehordnung vom 22. November 1888 im Laufe des Monats März dieses Jahres die Frühjahrsprüfungen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst abgehalten werden.

Junge Leute, welche das 17. Lebensjahr vollendet haben, und im Bezirke der unterzeichneten königlichen Prüfungskommission nach §§ 25 und 26 der Wehordnung gestellungspflichtig sind, haben ihr Gesuch um Zulassung zu der Prüfung an die unterzeichnete Stelle **spätestens**

bis zum 1. Februar d. J.

schriftlich gelangen zu lassen.

Nach diesem Tage eingehende Gesuche sind nicht zu berücksichtigen.

Dem mit genauer Wohnungsangabe zu versehenen Gesuche sind beizufügen:

- ein Geburtszeugniß,
- die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters mit der Erklärung, daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts, mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung, von dem Bewerber getragen werden sollen; statt dieser Erklärung genügt die Erklärung des gesetzlichen Vertreters oder eines Dritten, daß er sich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der bezeichneten Kosten verpflichtet und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, er sich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürge.
- Die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters und des Dritten sowie die **Fähigkeit** des Bewerbers, des gesetzlichen Vertreters oder des Dritten zur Bestreitung der Kosten ist **obligatorisch zu bescheinigen**. Uebernimmt der gesetzliche Vertreter oder der Dritte die in dem vorstehenden Absatz bezeichneten Verbindlichkeiten, so bedarf keine Erklärung, sofern er nicht schon kraft Gesetzes zur Gewährleistung verpflichtet ist, der **gerichtlichen oder notariellen Beurkundung**.
- ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Abgänger von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürger Schulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeibehörde oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist. Der Nachweis der Unbescholtenheit hat die Zeit vom 12. Lebensjahre an bis zum Tage der Anmeldung zu umfassen.

Sämtliche Papiere sind im Originale einzureichen. In den Zulassungsgesuchen ist gleichzeitig mit anzugeben, in welchen **zwei** fremden Sprachen (der lateinischen, griechischen, französischen oder englischen) der sich Meldende geprüft zu werden wünscht. Auch hat derselbe einen selbst geschriebenen Lebenslauf beizufügen.

An die zur Prüfung zugelassenden Bewerber wird rechtzeitig schriftliche Vorladung ergehen.

Im Uebrigen wird bezüglich des Umfangs der Prüfung und der an die Prüflinge zu stellenden Ansprüche auf den Inhalt der der Wehordnung als Anlage 2 zu § 91 beigefügten **Prüfungsordnung** zum einjährig-freiwilligen Dienste hingewiesen.

Gleichzeitig werden hiernächst die im Jahre 1881 geborenen jungen Männer, welche sich im Besitze eines, den Vorschriften in § 90 der Wehordnung entsprechenden Zeugnisses über ihre wissenschaftliche Befähigung befinden, aufgefordert, **bei Verlust des Anrechtes zum einjährig-freiwilligen Militärdienste** bis zu obgedachten Tage ihr Gesuch um Ertheilung des Berechtigungsscheines unter Beifügung der oben unter a bis c bezeichneten Papiere und des fraglichen Befähigungszeugnisses schriftlich anher einzureichen.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die im Jahre 1881 geborenen Schüler höherer Lehranstalten, welche auf Grund der bei den letzteren abzuhaltenden nächsten Osterprüfung ein derartiges Befähigungszeugniß zu erlangen hoffen, gleichfalls **bei Verlust des Anrechtes zum einjährig-freiwilligen Militärdienste** bis zum 1. Februar d. J. ihr Gesuch um Ertheilung des Berechtigungsscheines unter Beifügung der vorerwähnten Zeugnisse schriftlich hier einzureichen und **vor dem 1. April d. J.** das gedachte Befähigungszeugniß beizubringen haben.

Dresden, 2. Januar 1901.

Königliche Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige.

Dr. von Mayer,

Ober-Regierungsrath.

Grosse,

Oberstleutnant.

Ritter.

Verbot.

Am rechten Ufer kurz unterhalb der Gleisanlage der Strohhoffabrik **Adtk** befindet sich in 4 m Entfernung vom Vorkager des Strombauwerkes unter Wasser die Mündung einer **Rohrkehle**.

Die Mündungsstelle ist durch eine während der Schiffahrtsperiode am Ufer aufgestellte, mit der Aufschrift:

„Achtung, nicht anfern“

versehene Tafel gekennzeichnet.

Das Werfen oder Schleppen von Ankern, das Schleppen von Ketten und das Setzen von Schrägen und Buntstaken an dieser Stelle wird hiermit **verboten**. Zuwiderhandlungen werden mit 30 Mark Geldstrafe oder mit entsprechender Haftstrafe geahndet.

Kgl. Amtshauptmannschaft Meissen als **Elbstromamt**, am 5. Jan. 1901.

S. G.

von Schroeter.

Bekanntmachung.

Nachdem der **durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst** der **land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter** im Bezirke der königlichen Amtshauptmannschaft Meissen

für männliche erwachsene Personen auf 600 Mark — **Mg.**

vom 1. Januar dieses Jahres an festgelegt worden ist, erhöhen sich von gleichem Zeitpunkt an die Beiträge für diese zur Invalidenversicherung auf Lohnklasse III. Alle anderen Festsetzungen sind ohne Einfluß.

Wilsdruff, am 12. Januar 1901.

Der Stadtrath.

Rahlenberger.

Bekanntmachung, die Feuerwehr betreffend.

Nach § 50 des Regulativs über das Feuerlöschwesen hiesiger Stadt ist jede Behinderung am Dienste durch Abwesenheit oder Krankheit oder aus einem anderen Grunde von den Mannschaften **sofort mit dem Eintritt der Behinderung dem betreffenden nächsten im Dienste Vorgesetzten anzuzeigen** und wird die strengste Befolgung dieser Vorschrift hiermit erneut zur Pflicht gemacht.

Der Stadtrath.

Rahlenberger.

Der Kaiser und die Landwirtschaft.

Es war wenig über ein halbes Jahr seit dem Abschluß des Handelsvertrages mit Rußland verfloßen, als unser Kaiser in Königsberg Br. in einem Trinkpruch zu den Herren der Tischgesellschaft, die zumest aus Großgrundbesitzern bestand, äußerte: Meine Herren, was Sie bedrückt, empfinde Ich auch, denn Ich bin der größte Grundbesitzer in unserem Staate und weiß sehr wohl, daß wir durch schwierige Zeiten gehen. Täglich ist Mein Sinn darauf gerichtet, Ihnen zu helfen; aber Sie müssen Mich dabei unterstützen, nicht durch Värm, sondern in vertrauensvoller Aussprache zu Ihrem Souverain.

Kaiser Wilhelm kennt die Noth der Landwirtschaft also aus eigener Erfahrung, und er ist bemüht, Abhilfe zu schaffen. Wenig später, nachdem er die vorstehenden Worte gesprochen, berief er den Landwirtschaftlichen Ausschuß des preussischen Staatsraths und leitete ununter-

brochen persönlich dessen schwierige, 8 Tage währenden Verhandlungen. Der Staatsrath erklärte sich damals unter Zustimmung des Kaisers sehr entschieden gegen solche Mittel zur Hebung der Landwirtschaft, wie sie z. B. im Antragskath, der bestimmte Minimalpreise für inländisches Getreide festgesetzt wissen wollte, empfohlen werden. Sie können Mir nicht zumuthen, daß Ich Brodwucher treibe, äußerte der Kaiser bei einer späteren Gelegenheit. Kein Stand könne beanspruchen, auf Kosten des andern besonders bevorzugt zu werden. Des Landesherren Aufgabe ist es, die Interessen aller Stände gegen einander abzuwägen und mit einander zu vermitteln, damit das allgemeine Interesse des großen Vaterlandes gewahrt bleibe, mit diesen Worten wies der Kaiser auf dem Braundenburg Provinziallandtage im Februar 1895 die überspannten Erwartungen der Agrarier zurück.

Innerhalb der Grenzen des Erreichbaren hat der Kaiser der Landwirtschaft je und je Aufgaben gemacht und

Unterstützung gewährt, aber so oft er auch im Laufe der Jahre auf dieses Thema zu sprechen gekommen ist, jedesmal darauf hingewiesen, daß die bestehenden Zollverträge mit dem Auslande unverletzt bleiben müßten und daß von einer etwaigen willkürlichen Aenderung dieser Verträge für das Vaterland kein Vortheil zu erwarten wäre. So sprach der Kaiser auch nach der Entlassung Caprivis, des Urhebers der Handelsverträge. Fürst Hohenlohe aber, den der Monarch nach Caprivi mit der Leitung der Reichsgeschäfte betraut hatte, erklärte dem Reichstage in einer programmatischen Rede, daß er die von seinem Vorgänger abgeschlossenen Handelsverträge loyal ausführen werde, trotzdem er anerkenne, daß die Landwirtschaft einer besonderen Pflege der Regierung bedürfe, um den Vorprung einzuholen, den die Industrie gewonnen habe.

Von der loyalen Handhabung der Handelsverträge sind der Kaiser und seine Regierung auch nicht um Haarsbreite abgewichen bis auf den heutigen Tag. Je länger